



im November 1461 selbst die Edeln, die bis dahin seine Hauptgegner gewesen waren, die Herren von Rodemacher und Klerf, zu Gnaden annahm; wie er bereits im August den Bewohnern von Diedenhofen seine Huld wiedergab, wie auch die Bewohner der Hauptstadt fast alle Privilegien wieder gewannen, die sie vor dem Jahre 1444 gehabt. Er gab auch die in früheren Zeiten confiscirten Güter zurück, so der Adelheid von Brandenburg, Wittwe Adams von Dalsstein, den ihr gehörenden Teil der Herrschaft Meysenburg; so dem Herrn Megidius v. Elter die Herrschaft Rörich, die zum Teil den Herren von Burscheid geschenkt worden war. Dadurch sollten die Bewohner des Landes immer mehr mit der burgundischen Herrschaft befreundet, unter den Edeln selbst jeder Samen der Zwietracht und des Meides entfernt werden.

Ein weiterer Gewinn, wenn auch nicht für das ganze Land, so doch für den gesamten Adel, war die Reorganisation des Rittergerichts. Ein Urteil dieses Gerichtes vom 16. März 1470 ¹⁾ berichtet, daß das Lantrecht, damit sy (ihr recht) suchen, verfolgen und indrengen solden, me dan sibentzich jare, kriegs und ander gebresten halber, offgeschorh und da bynnen keyne lauf gehabt, bis nu nest fünf oder sesse jare, das sulchs gericht widerumb opgestalt worden sy. ²⁾ Das ist nun freilich übertrieben, da noch am 20. Januar 1406 das Rittergericht in einer Streitsache um Neuland entscheidet. ³⁾ Doch hat seit jener Zeit der Adelshof sich nur höchst selten vereinigt. Es scheint sogar, als ob längere Zeit die Funktion des Ritterrichters sich darauf beschränkt habe, in Gegenwart oder vielmehr auf die Bitte von sechs edeln Vasallen die Tausch- Kauf- oder Schenkungsurkunden zu besiegeln, die zwischen Edelleuten gemacht worden waren. Selbst diese sind, wohl eben wegen der schlimmen Zeitläufte, selten. Aus den Jahren 1458—1461, Oktober, haben wir deren nur sechs (bei Wirth-Paquet, XXXI, die Nr. 32, 52, 53, 141, 143, und Band XXXIII, Nr. 1735). Doch sind auch diese wenigen äußerst lehrreich. Denn unter den zwölf, in diesen Urkunden genannten edeln Vasallen findet sich nicht ein einziger von denen, die in der Anfangs erwähnten Liste als Freunde der Sachsen und des Königs Ladislaus genannt werden, wohl aber gehören nicht weniger als vier von ihnen: Hugo von Elter, Herr zu Hollenfels, Gobel von Elter, Bernard von Hondelingen und Georg von dem Stein zu denen, die seit des Böhmenkönigs Tode sich der burgundischen Partei angeschlossen hatten. Das ist nun ganz natürlich; denn es konnte recht wohl eine Ur-

¹⁾ W. P. XXX, 173.

²⁾ Die Gegenpartei dagegen, die Herren von Berwart, antwortete: daß die Herren von Berwart alzyt inlendisch gewesen, und wail mit gerichtrecht zu der obgenannten bezalonge zu drengen weren, nadem das land Luxemburg . . . bynnen de vors. zyt nie in sulchen abegange noch stade gewesen sin, man hette alzyt gerichtrecht da inne sonden, semlich oder mere bezalonge zu erlangen. Die Herren von Berwart haben von ihrem Standpunkt aus Recht, da die Rechtsprechung niemals ganz aufgehört hatte, und namentlich seit 1444 der herzogliche Rat zu Luxemburg nie aufhörte zu sitzen; aber ihre Gegner beziehen sich in dem, was sie sagen, auf das Rittergericht und sind somit ebenfalls in ihrem Recht.

³⁾ W. P. XXXIII, 1827.